



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Mai 2023

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 3
1.1.1	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin Hier: befristete Aussetzung des Livestreams	S. 3
1.1.2	Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Fontanestadt Neuruppin Hier: überarbeitete Benutzungs- und Entgeltordnung 2023	S. 3
1.1.2.1	Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin 2023	S. 3
1.1.3	Benutzungs- und Entgeltordnung Museum Neuruppin 2023 Hier: Benutzungs- und Entgeltordnung Museum Neuruppin 2023	S. 4
1.1.3.1	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum Neuruppin 2023)	S. 5
1.1.4	Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen Hier: anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2023 (Sonntagsöffnungsverordnung 2023)	S. 8
1.1.4.1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2023 (Sonntagsöffnungsverordnung 2023)	S. 9
1.1.5	Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Grundlegende Überarbeitung der Ehrenordnung	S. 12
1.1.5.1	Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin	S. 12
1.2	Rahmenpläne	S. 13
1.2.1	Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin Hier: 5. Änderung des FNP mit Zurückstellung eines Teilbereiches und Einbeziehung eines weiteren Teilbereiches in das Verfahren, Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	S. 13
1.3	Landesinitiative „eine Stadt der Zukunft“ Hier: Billigung des Leitbilds „Öffentlicher Raum und Mobilität im Wandel – Nachhaltige Gestaltung des Stadtraums in der Fontanestadt Neuruppin“	S. 13
1.4	Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit Hier: Beschluss über die Vorschlagsliste	S. 13
1.5	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 28 Abs. 2 Ziffer 17 BbgKVerf Hier: Teilaufhebung des Beschlusses Dr.-Nr. 2015/29 vom 14.12.2015	S. 14

1.6	Gremienbesetzung	S. 14
1.6.1	Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024 Hier: Umbesetzung eines Sachkundigen Einwohners auf Vorschlag der Fraktion Grüne/Bü 90/KBV	S. 14
1.6.2	Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024 Hier: Umbesetzung eines Sachkundigen Einwohners auf Antrag der Fraktion Grüne/Bü 90/KBV	S. 14
1.7	Anträge der Fraktionen	
1.7.1	Kommunaler Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin Hier: Kita Waldhaus, Grundschule Alt Ruppin Von: SPD, Pro Ruppin, BVB/Freie Wähler/WIN	S. 14
Nichtöffentliche Beschlüsse		
1.8	Vergabeangelegenheit Hier: Erweiterung Infrastruktur und Virtuelle Desktop Infrastruktur (VDI)	S. 14
2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 24. April 2023		
Öffentliche Beschlüsse		
2.1	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Beschluss der Eckpunkte zur Beschaffung von Hard- und Software für die städtischen Schulen	S. 15
2.2	Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin Hier: Spende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i. H. v. 20.000,- € für die Bibliothek und die Fontane-Festspiele	S. 15
2.3	Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin Hier: Korrektur des Beschlusses 2009/51 50. Ergänzung vom 03.06.2022 für ein interaktives Animationssystem in der Turnhalle Grundschule „Wilhelm-Gentz“	S. 15
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.4	Vergabeangelegenheit Hier: Unterhaltung und Pflege Kriegsgräberstätten - 2 Lose: Los 1: Standorte: Neuruppin, Alt Ruppin, Molchow, Gühlen-Glienicke/ Los 2: evangelischer und jüdischer Friedhof Neuruppin	S. 15
2.5	Vergabeangelegenheit Hier: Sanierung Philipp-Oehmigke-Straße – Straßenbauarbeiten	S. 15
3. Bekanntmachungen		
3.1	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (Stand 01.03.2023)	S. 16
3.2	Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl der Schöffen/ Schöffen für die Amtszeit 2024 - 2028	S. 19
3.3	Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Stadtverordnetenmandaten in der Fontanestadt Neuruppin auf Ersatzpersonen	S. 19

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Mai 2023

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: befristete Aussetzung des Livestreams
Drucksache-Nr.: 2019/20 13. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die 5. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 20. Juni 2019 (Drs.- Nr. 2019/20 1. Erg.), zuletzt geändert mit Beschluss vom 27. Februar 2023 (Drs.- Nr. 2019/20 10. Erg.):

§ 4 Bild- und Tonaufzeichnungen
- erhält in Absatz 4 folgende Fassung (Ergänzung in Fettdruck):

„4. Livestreams der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses sind auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin **ab der neuen Wahlperiode** möglich.“

- Die Änderung nach Nr. 1 tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

1.1.2 Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Fontanestadt Neuruppin

Hier: überarbeitete Benutzungs- und Entgeltordnung 2023
Drucksache-Nr.: 2013/43 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin 2023.

1.1.2.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin 2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.05.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

1. Nutzung durch Sportvereine und Sportverbände sowie Sportgruppen ohne Vereinszugehörigkeit

- Die Fontanestadt Neuruppin als Trägerin der öffentlichen Sporthallen überlässt diese – außerhalb der Zeiten, zu denen sie für

den Schulbetrieb benötigt werden – gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Gruppen sowie vereinsungebundenen Freizeitsportler:innen (nachfolgend Sporttreibende) ausschließlich zur sportlichen Nutzung für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

- Über die Nutzungsüberlassung einer Sporthalle an die Sporttreibenden wird mittels eines jährlichen Hallennutzungsplanes – angelehnt an das Schuljahr – durch die Fontanestadt Neuruppin entschieden. Bei regelmäßiger Nutzung ist ein Antrag zur Nutzung einer Sporteinrichtung durch die Sporttreibenden bis zum 15. Juli des vorherigen Schuljahres bei der Fontanestadt Neuruppin zu stellen. Später eingehende Anträge können je nach Verfügbarkeit freier Hallenzeiten berücksichtigt werden. Einmalige Nutzungen können bei freien Kapazitäten mit einer Frist von zwei Wochen beantragt werden. Nutzungsvoraussetzung ist zusätzlich zum Antrag nach 1.2 der Abschluss eines Überlassungsvertrages durch den Verein oder bei nicht vereinsgebundenen Sporttreibenden durch die verantwortliche Person der Gruppe.

- Ein Anspruch der Sporttreibenden gegenüber der Fontanestadt Neuruppin zur Nutzungsüberlassung einer Sporthalle besteht nicht. Die Fontanestadt Neuruppin behält sich vor, den Hallennutzungsplan während eines Schuljahres zu ändern, beispielsweise aufgrund der betriebsbedingten Schließung einer Halle aufgrund von Bauarbeiten.

- Die Sporthallen sind ganzjährig nutzbar mit Ausnahme von Feiertagen und Sommerferien der Schulen. Bei besonderen Anlässen kann eine vorher festgelegte Halle nach Antrag bei der Fontanestadt Neuruppin auch während der Sommerferien genutzt werden (z. B. Trainingslager für Kinder und Jugendliche).

- Die Priorität der Nutzungsüberlassung wird wie folgt vorgenommen:

Priorität 1: Wettkampfbetrieb und Jugendsportförderung,
Priorität 2: Vereinsgebundene Übungs- und Trainingseinheiten,
Priorität 3: Freizeitsport und Sonstiges (z. B. Winterspielplatz, Modellbau).

- Die folgenden Sporthallen, die im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin liegen, werden von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst:

- Sporthalle der Oberschule Alexander Puschkina
- Sporthalle der Rosa-Luxemburg-Schule
- Sporthalle der Grundschule Am Weinberg
- Sporthalle der Grundschule Wilhelm Gentz
- Sporthalle des Schulzentrums Fontane
- Sporthalle der Grundschule Karl Liebknecht
- Sporthalle des Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasiums
- Sporthalle der Grundschule Gildenhall

2. Entgelte zur Nutzungsüberlassung durch Sporttreibende

- Von den Entgelten befreit sind alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine zur Durchführung ihres Trainings- und Pflichtwettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendsportbereich. Kinder- und Jugendsport im Sinne dieser Benutzungs- und

Entgeltordnung findet im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres statt. Zum Kinder- und Jugendsportbereich zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.

- 2.2 Den Sporttreibenden kann in Ausnahmefällen Entgeltfreiheit oder -ermäßigung eingeräumt werden, wenn seitens der Sporttreibenden hierfür außergewöhnliche Gründe, die im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit oder in der Person aller oder einzelner Mitglieder liegen, geltend gemacht werden können.
- 2.3 Für alle sonstigen Sporttreibenden werden Entgelte zur Benutzung der Sporthallen (s. 1.6) erhoben. Die Entgelte sind je genutzter Sporteinrichtung, Nutzungsumfang und angefangener Stunde fällig und werden halbjährlich im Voraus erhoben. In der Grundschule „Wilhelm-Gentz“ kann die Halle aufgrund ihrer Größe in zwei separate Spielfelder geteilt werden, für welche je das Entgelt zu entrichten ist.

	A (Jugend)	B (Wettkampf) je angefangene Stunde	C (Vereine & Freizeit) je angefangene Stunde
bis 31.12.24	kostenfrei	6 €	10 €
ab 01.01.25	kostenfrei	6 € inkl. gesetzl. USt	10 € inkl. gesetzl. USt

- 2.4 Das Entgelt für die regelmäßige Nutzung ist halbjährlich im Voraus (15. September für das 1. Halbjahr, 15. März für das 2. Halbjahr) zur Zahlung fällig, das Entgelt für die einmalige Nutzung ist zehn Tage vor beantragtem Termin fällig. Entgelte für nicht genutzte Zeiten werden nicht zurückerstattet, ausgenommen Zeiten, die durch die Fontanestadt Neuruppin nach 1.3 gekürzt wurden.
- 2.5 Die Kündigung der regelmäßigen Nutzung einer Sporteinrichtung hat durch die Sporttreibenden bis zum 15. Kalendertag vor Beginn eines Halbjahres (15. Februar für das 2. Halbjahr) schriftlich oder elektronisch an die Stadtverwaltung Neuruppin zu erfolgen.

3. Verhalten und Umgang in und mit den Sporthallen

Mit dem Betreten einer Sporthalle der Fontanestadt Neuruppin akzeptieren die Sporttreibenden folgende Grundsätze:

- 3.1 Die Sporttreibenden akzeptieren in ihrer sportlichen Ausübung parteipolitische Neutralität in den Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin zu wahren. Sie vertreten den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und achten den sportlichen und regelkonformen Umgang mit ihren Mitspielenden.
- 3.2 Die Sporttreibenden registrieren ihre Nutzungszeit im Hallenbuch und halten die vereinbarten Trainings-, Übungs- und Wettkampfzeiten ein. Die Umkleieräume sind spätestens 15 Minuten nach Trainingsende zu verlassen.
- 3.3 Die Fontanestadt Neuruppin erwartet von den Sporttreibenden, dass diese die Sporthallen schonend und pfleglich behandeln, sowie Strom und Wasser sparsam verbrauchen. Die Sporteinrichtung ist besenrein zu hinterlassen. Beim Verlassen der Sporthalle sind die Fenster und Türen zu verschließen und das Licht zu löschen. Werden grobe Verunreinigungen infolge der Nutzung durch die Sporttreibenden festgestellt, können die tatsächlichen

Reinigungskosten den Sporttreibenden in Rechnung gestellt werden.

- 3.4 Etwaige Schäden sind in das Hallenbuch einzutragen und umgehend der Fontanestadt Neuruppin zu melden. Für Beschädigungen haftet die verursachende Person. Die Sporttreibenden sorgen für die Ausübung ihrer Sportaktivität in Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin selbstständig für eine Haftpflichtversicherung.
- 3.5 Alkoholische Getränke, Rauchen und Dampfen sind auf dem gesamten Gelände einer Sporthalle untersagt.
- 3.6 In den Sporthallen sind Straßenschuhe nicht erlaubt und durch abriebfeste Sportschuhe zu ersetzen.
- 3.7 Die Sporthalle ist nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt. Die Sporttreibenden dürfen ihre Nutzungszeit nicht Dritten überlassen.
- 3.8 Die Fontanestadt Neuruppin kann die Nutzungsüberlassung widerrufen, wenn:

- den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwidergehandelt wird,
- besonders ergangene Anordnungen der zuständigen Beschäftigten der Fontanestadt Neuruppin nicht beachtet werden,
- die Sporthalle nicht für den vereinbarten Zweck genutzt wird,
- das Entgelt nicht termingerecht entrichtet wird.

In besonders schweren Fällen kann die sofortige Räumung der Sporthalle veranlasst werden.

- 3.9 Beschäftigte der Fontanestadt Neuruppin, die dienstlich mit der Sporthalle befasst sind, haben das Hausrecht und können einzelne Gäste und Sporttreibende, die gegen Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder von Dauer von der Nutzung ausschließen.

4. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 16.05.2023

*Ruhle
Bürgermeister*

1.1.3 Benutzungs- und Entgeltordnung Museum Neuruppin 2023

**Hier: Benutzungs- und Entgeltordnung
Museum Neuruppin 2023
Drucksache-Nr.: 2011/3 5. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fassung 2023 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum Neuruppin 2023).

1.1.3.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum Neuruppin 2023)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 08.05.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum 2023) beschlossen:

Präambel

Das Museum Neuruppin ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultureinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohner:innen und Gäste der Fontanestadt Neuruppin, die materielle und immaterielle Zeugnisse der Stadt- und Regionalgeschichte und Bezüge zur aktuellen Stadtentwicklung kennenlernen wollen. Zu diesem Zweck werden Objekte und Dokumente erworben, erhalten, erforscht, vermittelt und dauerhaft oder in Wechselausstellungen ausgestellt. Das Museum Neuruppin ist damit eine wichtige Stätte der Information, kulturellen Identität, Freizeitgestaltung und kulturtouristischen Wertschöpfung der Fontanestadt Neuruppin. Im Museum Neuruppin finden Ausstellungen, Führungen, Vorträge, Veranstaltungen und Workshops zu unterschiedlichen Themen der regionalen Kultur, Kunstgeschichte und Geschichte statt. Es versteht sich auch als außerschulischer Lernort und Anbieter kultureller Bildung.

Teil I: Benutzungsordnung

1. Geltungsbereich

- a) Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Museum Neuruppin oder dem Betreten des dazu gehörigen Grundstückes erkennt der/die Besucher:in und der/die Veranstalter:in die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung Museum als verbindlich an.
- b) Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung Museum ist als Aushang im Eingangsbereich des Museum Neuruppin jedem Gast zugänglich und darüber hinaus im Verwaltungsbereich der Einrichtung oder im für Kultur zuständigen Amt der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie auf den Internetseiten des Museum Neuruppin und der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin einsehbar.

2. Hausrecht und Sicherheit

- a) Der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, insbesondere den Bediensteten des Museum Neuruppin, steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu.
- b) Den Anweisungen des Museumspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.
- c) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungsvorrichtungen darf nicht verändert werden.

- d) Parteipolitische Veranstaltungen im Museum sind ausgeschlossen. Das Museum Neuruppin fördert den demokratischen Diskurs, der durch unterschiedlichste Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz sowie gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt fördert. Die Einrichtung verurteilt Veranstaltungen oder Verhaltensweisen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten.
- e) Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Museum zuwiderhandeln, können aus der Einrichtung verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in dem Falle nicht erstattet. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann ein zeitlich befristetes oder ein unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

3. Verhalten

- a) Der/die Besucher:in hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Er/Sie hat sich so zu verhalten, dass kein:e andere:r geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- b) Das Essen und Trinken ist – auch bei Veranstaltungen – nur im Foyerbereich und im Garten, nicht aber in den Ausstellungs-, Bibliotheks- oder Depoträumen oder den Werkstätten gestattet.
- c) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- d) Das Rauchen und Dampfen ist weder im Museumsgebäude noch im dazugehörigen Außenbereich (Garten) gestattet.
- e) Das Berühren der ausgestellten Museumsobjekte ist nicht gestattet, es sei denn, diese sind explizit dafür ausgewiesen. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
- f) Das zur Schau stellen oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a Strafgesetzbuch ist Besucher:innen verboten.
- g) Besucher:innen die unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen stehen, können der Einrichtung verwiesen werden.
- h) Das Mitbringen von Waffen und Gefahrgut ist verboten.

4. Aufsichtspflicht und externe Führungsangebote

- a) Das Museumspersonal einschließlich der Honorarkräfte übernimmt nicht die Aufsichtspflicht für Besucher:innen unter 18 Jahren. Schulklassen, Kindergarten- und Hortgruppen sowie Teilnehmende von externen Gruppenführungen unter 18 Jahren fallen unter die Aufsichtspflicht der Begleitpersonen.
- b) Externe Anbieter:innen von Museumsführungen benötigen eine Akkreditierung durch die Museumsleitung. Dem geht eine Abstimmung über die Art und Weise der Durchführung sowie über die Inhalte von Führungen voran.

5. Mitnahme und Begleitung

- a) Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume gebracht werden. Ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal.
- b) Überkleidung wie Mäntel und Jacken sowie Taschen (größer als DIN A4 und breiter als 10 cm), Rucksäcke, Koffer etc. sind in den Garderobenschränken einzuschließen. Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Gästen mitgebrachter Gegenstände, dazu gehören auch elektronische Geräte, wird nicht gewährt. Soweit es die Ausstellungsbedingungen erfordern, kann die Mitnahme jeglicher Taschen beim Ausstellungsbesuch untersagt werden.
- c) Die Mitnahme von Scootern, Inlineskates u.ä. in die Ausstellungsräume ist nicht erlaubt.

6. Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

- a) Das Fotografieren ohne Blitzlicht ist in den Ausstellungsräumen ausschließlich für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Objekte, die entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht fotografiert werden.
- b) Für Ton- und Film- sowie gewerbliche Bildaufnahmen im Museum und auf dem Museumsgelände ist vorab eine ausdrückliche Erlaubnis bei der Museumsleitung einzuholen. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes bleibt vorbehalten.
- c) Jedwede Veröffentlichung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen der Ausstellungen und der Exponate bedarf der Erlaubnis der Museumsleitung. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes bleibt vorbehalten. Zuwiderhandlungen lösen Schadenersatzpflichten aus.
- d) Für Leihgaben, die in den Räumen des Museum Neuruppin ausgestellt werden, kann keine grundsätzliche Erlaubnis für die Erstellung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen erteilt werden.
- e) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung des Urheberrechts sind selbstständig einzuhalten.
- f) Das eigenhändige Fotografieren oder Vervielfältigen von Büchern oder Museumsgut, das nicht in einer Ausstellung gezeigt wird, ist nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Museumsleitung gestattet.

7. Umgang mit Museumsobjekten

- a) Für eine Sichtung von Museumsobjekten und Dokumenten, die sich nicht in der Ausstellung befinden, muss vorab rechtzeitig ein Termin vereinbart werden.
- b) Bei der Sichtung von Exponaten oder Dokumenten hat sich der/die Besucher:in an die Vorgaben der Museumsbeschäftigten zu halten. In der Bibliothek sowie während der Sichtung von Büchern und Museumsgut sind als Schreibwerkzeuge nur Bleistifte sowie mitgebrachte Multimediale Geräte wie z.B. Laptops oder Tablets gestattet. Getränke und Speisen sind während der Sichtungen von Büchern und Museumsgut fernzuhalten.

- c) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Eine Ausleihe von Bibliotheksbeständen außer Haus ist nicht möglich.
- d) Eine Ausleihe von Museumsgut zu Ausstellungszwecken ist nach vorheriger Absprache mit der Museumsleitung und nach Abschluss eines Leihvertrags möglich. Hierfür gelten insbesondere die für Museen üblichen Standards und die Beachtung der nötigen konservatorischen Voraussetzungen.

Teil II: Entgelte

1. Geltungsbereich

- a) Für den Eintritt, die Verwendung des Sammlungsgutes sowie die Nutzung von Serviceleistungen des Museums werden Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig. Eine Rückerstattung von Entgelten erfolgt nicht.
- b) Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für die Benutzung oder Leistung keine Entgelte erhoben werden.
- c) Zur Zahlung der Entgelte und Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beansprucht oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- d) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner:innen.

2. Entgelte

EINTRITT	
Flexibler Eintritt	0,00 € bis 10,00 €
„Drei-Museen-Ticket“ (Gemeinsame Eintrittskarte von Museum Neuruppin, Brandenburg-Preußen Museum in Wustrau und Kurt-Tucholsky-Museum in Rheinsberg für eine Person, nicht kombinierbar mit Gruppentarifen und anderen Ermäßigungen, gültig für einen Monat ab erster Entwertung)	9,00 €
Werbeaktionen Es können Rabatte oder Preise in Form von Gratis-Eintrittskarten gewährt werden.	
Kooperationen Das Museum Neuruppin kann Kooperationen mit Tourismusunternehmen eingehen, die Führungen und Eintrittskarten zu verminderten Entgelten beinhalten können.	
FÜHRUNGEN, VERANSTALTUNGEN UND SERVICE	
Gruppenführung (je Führung, zzgl. zum flexiblen Eintritt, max. 20 Personen, bei Nichterscheinen der Gruppe oder bei Absage einer gebuchten Führung weniger als 24 Stunden vor dem angemeldeten Führungstermin wird der volle Betrag fällig)	50,00 €
Gruppenführung „Einführung in die Dauer- oder Wechselausstellung“ (Dauer ca. 20 Minuten; je Führung, zzgl. zum flexiblen Eintritt; bei Nichterscheinen der Gruppe oder bei Absage einer gebuchten Führung weniger als 24 Stunden vor dem angemeldeten Führungstermin wird der volle Betrag fällig)	25,00 €
Teilnahme an einer öffentlichen Führung (pro Person, zzgl. zum flexiblen Eintritt)	3,00 €
Teilnahme an Führungen für Pädagog:innen (zzgl. zum flexiblen Eintritt)	kostenfrei
Teilnahme an Kita- und Schulgruppenführungen (pro Person; zzgl. zum flexiblen Eintritt)	1,00 €
Kurs- oder Workshopteilnahme (pro Person zzgl. zum flexiblen Eintritt, je nach Dauer und Aufwand pro Veranstaltung, nach vorheriger Anmeldung, zzgl. Auslagen für Materialkosten: 1,00 – 50,00 €)	3,00 € bis 300,00 €
Sonderveranstaltungen (pro Person für z.B. Lesungen, Vorträge, je nach Kostenaufwand, zzgl. zum flexiblen Eintritt)	0,00 € bis 50,00 €
Geschichtskoffer oder Bilderbogenmappe für Einzelbesucher:innen je Einheit (für die Dauer des Besuches, gegen Pfand und unterschriebenen Nutzungsschein) zzgl. zum flexiblen Eintritt	2,00 €
Geschichtskoffer oder Bilderbogenmappe für Gruppen je Einheit (jeweils für die Dauer eines Ausstellungsbesuches; (für die Dauer des Besuches, gegen Pfand und unterschriebenen Nutzungsschein) zzgl. zum flexiblen Eintritt	5,00 €
Multimediaguide (für die Dauer des Besuches, gegen Pfand und unterschriebenen Nutzungsschein) zzgl. zum flexiblen Eintritt	kostenfrei
Stadtrallye Neuruppin Fontane auf der Spur (für die Dauer des Besuches, gegen Pfand und unterschriebenen Nutzungsschein) zzgl. zum flexiblen Eintritt	kostenfrei
Game THEODOR (für die Dauer des Besuches, gegen Pfand und unterschriebenen Nutzungsschein) zzgl. zum flexiblen Eintritt	kostenfrei
NUTZUNG VON BIBLIOTHEKS- UND SAMMLUNGSGEGENSTÄNDEN	
Bibliotheksbennutzung (nach vorheriger Terminabsprache)	kostenfrei
Rechercheauftrag (Mit Rückgriff auf Findmittel der Bibliothek und/oder der Sammlungen, je angefangene halbe Stunde. Über die Annahme von Rechercheaufträgen entscheidet die Museumsleitung unter Berücksichtigung des entstehenden Aufwands.)	23,00 €

Fotokopien von Bibliotheks- und Sammlungsgegenständen (pro Stück)	
a) Normalpapier DIN A 4 schwarz-weiß	0,50 €
b) Normalpapier DIN A 4 farbig	2,00 €
c) Normalpapier DIN A 3 schwarz-weiß	0,80 €
d) Normalpapier DIN A 3 farbig	2,50 €
Digitale Reproduktionen (pro Stück)	
Die konservatorische Einschätzung der Reproduzierbarkeit von Museumsgut obliegt der Museumsleitung.	
Aus gebundenen Archivalien sowie aus fragilen Büchern werden nur digitale Reproduktionen angefertigt.	
Für Reproduktionen, die ausschließlich für wissenschaftliche Recherchen verwendet werden, kann eine Ermäßigung gewährt werden.	
a) Anfertigung oder Bereitstellung von digitalen Reproduktionen	
aa) Digitalisate und Fotografien von Dokumenten und Museumsobjekten, Fotografien von Museumsräumen und Außenaufnahmen (pro Stück)	3,00 €
bb) Bereitstellung von Objekten zur Digitalisierung oder Fotografie durch eine Fremdfirma zzgl. Kosten für Fremdfirma, je Objekt (Für Reproduktionen, die aus technischen Gründen nicht im Museum Neuruppin angefertigt werden können, kann ein Auftrag an eine Fremdfirma vergeben werden. Der/die Nutzer:in wird vorab über zusätzlich anfallende Kosten unterrichtet und muss sich vor einer Auftragserteilung zur Übernahme der Kosten der zu beauftragenden Fremdfirma verpflichten.)	25,00 €
b) Speicherung von digitalen Reproduktionen auf CD/DVD o.ä., je Speichermedium, exklusive Hardware	8,00 €
c) Einmalige Nutzung von Reproduktionen zur Publikation in Printmedien, auf Internetseiten o.ä. zzgl. zum Entgelt für Erstellung bzw. Bereitstellung, je Reproduktion (nur mit ausdrücklicher Erlaubnis möglich, Zuwiderhandlungen lösen Schadenersatzpflichten aus)	30,00 €
d) Werbliche Nutzung von Reproduktionen, je Reproduktion (nur aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung)	mindestens 50,00 €
e) Nutzung einer Reproduktion zu rein privaten Zwecken ohne Veröffentlichung und/oder Vervielfältigung (pro Stück)	10,00 €
Der Verwendungszweck für Reproduktionen bzw. Fotografien ist schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Einräumung von Abbildungsrechten ist jeweils im Einzelfall zu klären. Werden Abbildungen von Objekten aus der Sammlung des Museums in Publikationen, auf Werbematerialien o.ä. veröffentlicht, erhält das Museum für seine Bibliothek ein Belegexemplar, auch wenn die Abbildung(en) nicht vom Museum angefertigt wurde(n). In der Bildunterschrift ist wie folgt zu verweisen: „Das Original befindet sich im Museum Neuruppin.“	

Teil III: Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum) vom 05.10.2021.

Fontanestadt Neuruppin, den 16.05.2023

Ruhle
Bürgermeister

1.1.4 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Hier: anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2023 (Sonntagsöffnungsverordnung 2023)
Drucksache-Nr.: 2007/1 21. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2023 (Sonntagsöffnungsverordnung 2023).

1.1.4.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich beson- derer Ereignisse im Jahr 2023 (Sonntagsöffnungsverordnung 2023)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsge-
setzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8), i.V.m. §§
24 und 26 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ord-
nungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 13), wird ge-
mäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt
Neuruppin vom 8. Mai 2023 folgende „Ordnungsbehördliche Ver-
ordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an
Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2023
(Sonntagsöffnungsverordnung 2023)“ erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass eines besonderen Ereignisses
in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr in dem in Abs. 3 benannten und
eingegrenzten Teilgebiet „Südstadt“ der Fontanestadt Neuruppin
zum

Herbstfest (8. Oktober 2023)

geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von folgenden besonderen
Ereignissen jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr in den in
Abs. 1 und 2 benannten und eingrenzten Teilgebieten „Altstadt“
und „Südstadt“ zum

1. Licht an! und Lichterfest (3. Dezember 2023)

2. Weihnachtsmarkt und Wichtelwerkstatt (17. Dezember 2023)

geöffnet sein.

(3) Das Teilgebiet „Südstadt“ wird dabei auf die Straßen einge-
grenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:

- Grenze Nord: Neustädter Straße zwischen Kreisverkehrsplatz und der Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Nr. 192 und 191
- Grenze West: Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Hausnummern 192 und 191 und deren südliche Verlängerung bis zur Ecke des Grundstückes Neustädter Straße Nr. 29 (Rewe-Markt), Grundstücksgrenze Neustädter Straße Nr. 29 von dieser Ecke in östlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Reizgeländes, westliche Grundstücksgrenze des Reizgeländes bis Bruno-Salvat-Straße, Franz-Mehring-Straße bis zur Kreuzung Artur-Becker-Straße
- Grenze Süd: Artur-Becker-Straße zwischen Franz-Mehring-Straße und Heinrich-Rau-Straße

- Grenze Ost: Heinrich-Rau-Straße zwischen Artur-Becker-Straße und Kreisverkehrsplatz Neustädter Straße.

(4) Das Teilgebiet „Altstadt“ wird dabei auf die Straßen eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:

- Grenze Nord: Bahntrasse zwischen dem Ruppiner See und der Gerhart-Hauptmann-Straße
- Grenze West: Gerhart-Hauptmann-Straße ab Bahnübergang (Bahntrasse) in südliche Richtung, Heinrich-Heine-Straße und Puschkinstraße
- Grenze Süd: Franz-Künstler-Straße, Fontaneplatz und Karl-Lieb-knecht-Straße
- Grenze Ost: Ruppiner See.

(5) Die in Abs. 3 und 4 als Grenzen benannten Straßen und Stra-
ßenabschnitte selber sind ebenfalls dem jeweiligen Teilgebiet zu-
gerechnet. Die Teilgebiete werden auf den beigefügten Lageplänen
veranschaulicht; maßgeblich ist jedoch die textliche Beschreibung
des Teilgebietes.

(6) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat
die/ der Inhaber:in der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle
auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gut sichtbar hinzu-
weisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

§ 2 Arbeitnehmer:innenschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer:innen an den in dieser
ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertag-
en ist der § 10 BbgLÖG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeits-
schutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser ordnungsbehördli-
chen Verordnung unberührt.

§ 3 Sonntagsöffnungen bei Wegfall des Anlasses

Sollte eines und mehrere besondere Ereignisse nach § 1 Abs. 1 und
Abs. 2 entfallen und damit der Anlass für die Öffnung von Verkaufsstellen,
so ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem
Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

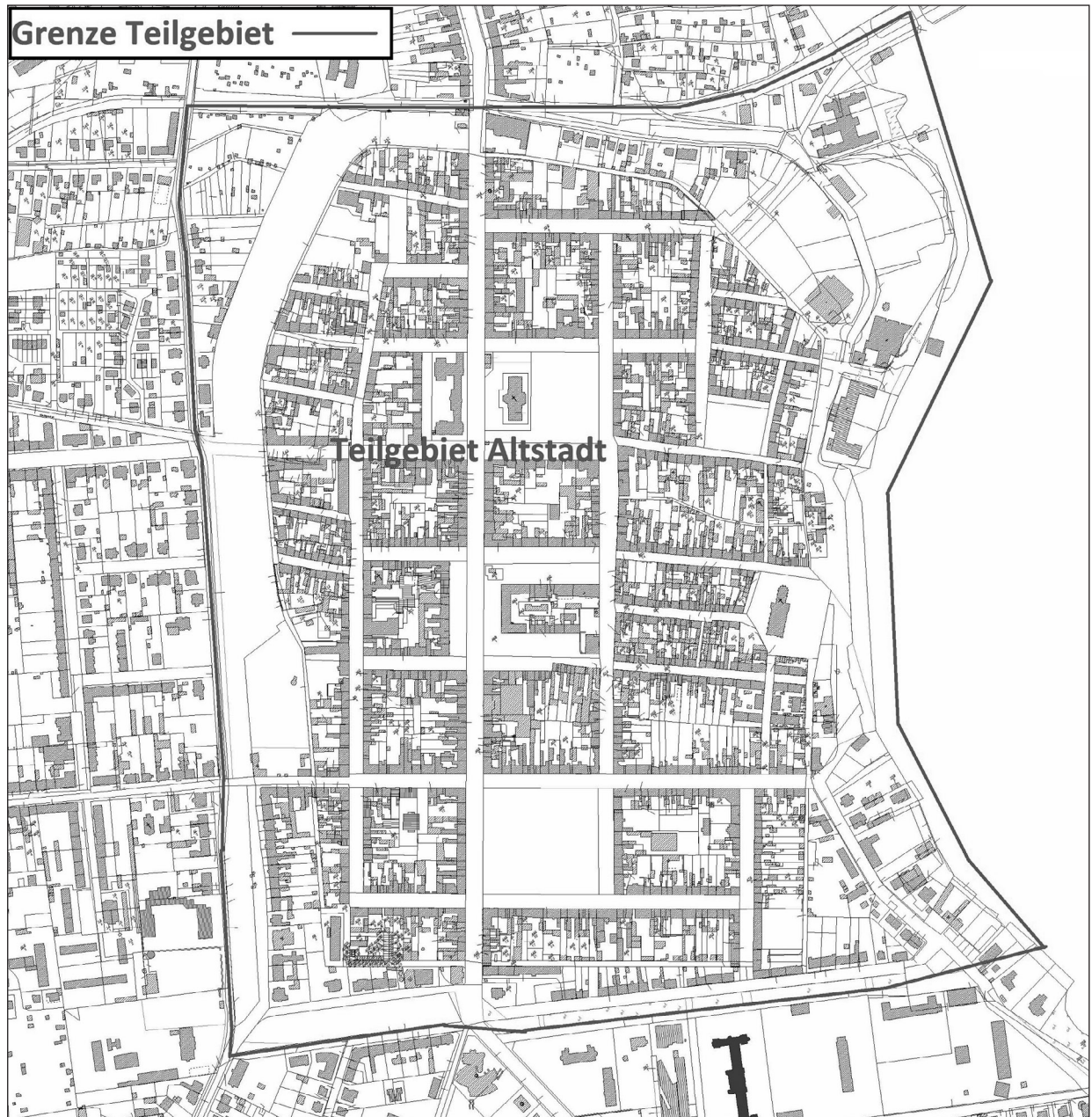
Fontanestadt Neuruppin, den 16. Mai 2023

*Bürgermeister
der Fontanestadt Neuruppin*

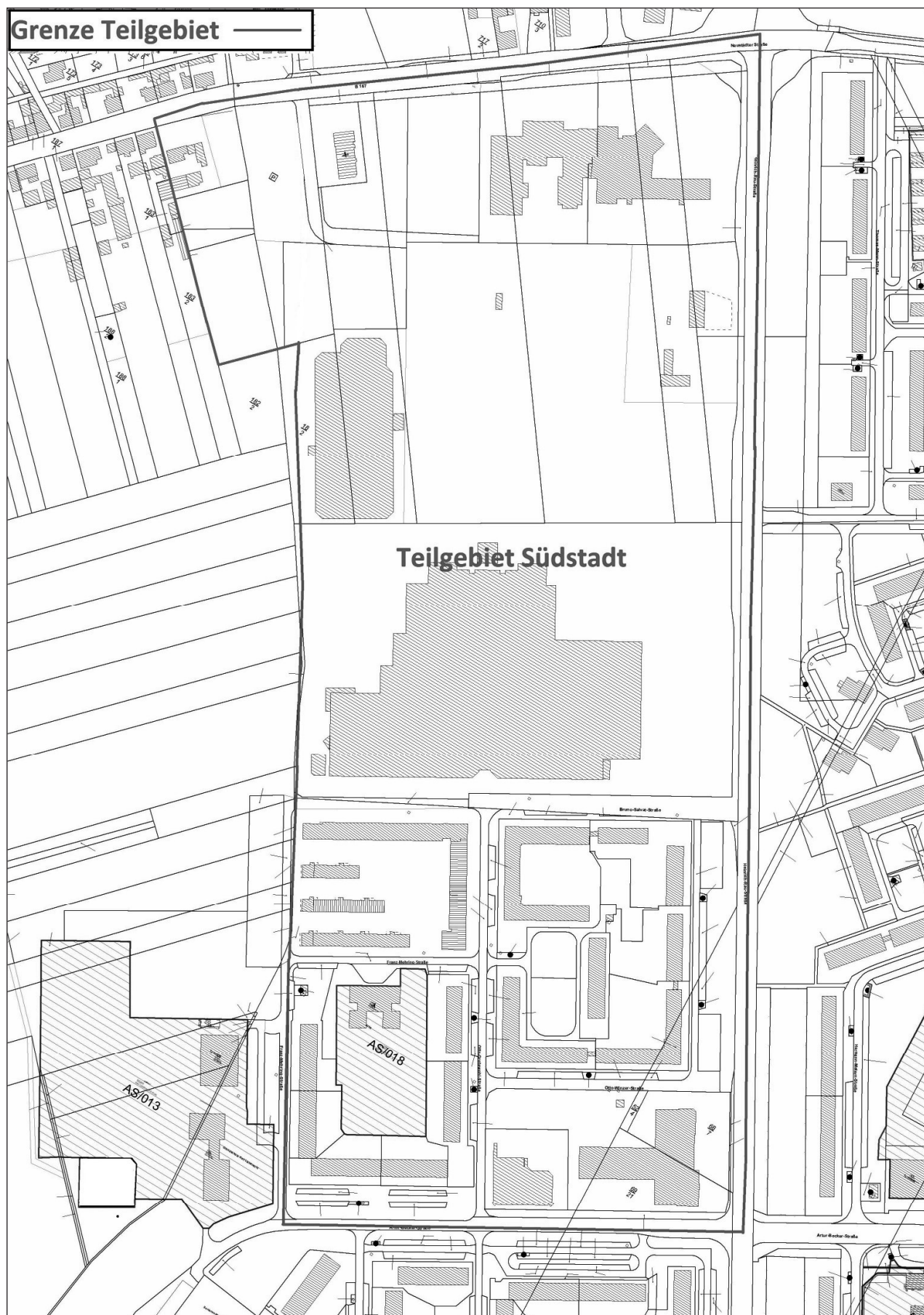
Anlage Lagepläne:

Teilgebiet Altstadt
Teilgebiet Südstadt

Teilgebiet Altstadt



Teilgebiet Südstadt



1.1.5 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Grundlegende Überarbeitung der Ehrenordnung
Drucksache-Nr.: 2004/55 3. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.5.1 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund §§ 3, 26 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), auf ihrer Sitzung am 8. Mai 2023 folgende Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

§ 1 Ehrungen

(1) Die Fontanestadt Neuruppin kann natürliche und juristische Personen, die sich durch Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen öffentlichen Bereich um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner:innen verdient gemacht haben, auf verschiedene Art und Weise ehren. Das Verdienst kann auch in hochrangigen nationalen oder internationalen Leistungen bestehen, ohne dass die Person maßgeblich in der Fontanestadt Neuruppin gewirkt hat.

(2) Hierzu sieht die Fontanestadt Neuruppin folgende Ehrungen vor:

- a. Ehrenbürger:innenschaft,
- b. Ehrenmedaille.

§ 2 Voraussetzung für die Ehrungen

(1) Die Ehrenbürger:innenschaft ist die höchste Auszeichnung der Fontanestadt Neuruppin. Sie kann nur an natürliche Personen vergeben werden. Die Verleihung der Ehrenbürger:innenschaft ist Ausdruck der außergewöhnlichen Wertschätzung der Fontanestadt Neuruppin für Personen, die sich um die Fontanestadt Neuruppin und ihrer Einwohner:innen besonders verdient gemacht haben. Mit der Ehrenbürger:innenschaft können auch Personen ausgezeichnet werden, die zeitweise in der Fontanestadt Neuruppin gelebt und durch außergewöhnliche Leistungen auf den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten überregionalen Ruhm und Anerkennung erworben haben.

(2) Die Ehrenmedaille wird in Anerkennung beachtlicher Verdienste um die Fontanestadt Neuruppin und ihrer Einwohner:innen verliehen. Sie kann insbesondere an langjährige Stadtverordnete oder andere ehrenamtlich Tätige nach ihrem Ausscheiden vergeben werden. Mit der Ehrenmedaille können auch Personen ausgezeichnet werden, die zeitweise in der Fontanestadt Neuruppin gelebt und durch beachtliche Leistungen auf den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten überregionalen Ruhm und Anerkennung erworben haben.

§ 3 Antrags- und Beschlussverfahren

(1) Die Ehrung kann von jedermann, also z.B. Organisationen, Vereinen, dem:die Bürgermeister:in, den Mitgliedern der Stadtverordne-

tenversammlung sowie der Ortsbeiräte oder Einzelpersonen, vorgeschlagen werden.

(2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der Verdienste der:des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Vorschläge sollen den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der natürlichen bzw. den vollständigen Namen und die Anschrift der juristischen Person enthalten. Es ist zu bestätigen, dass keine Kenntnis über Gründe nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 bestehen.

(3) Die Vorschläge werden sodann dem Haupt- und Finanzausschuss zugeleitet. Der Haupt- und Finanzausschuss prüft den Antrag und gibt eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe ab, ob und ggf. welche Ehrung vorzunehmen ist.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet endgültig über die Ehrung. Für die Verleihung einer Ehrung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

(5) Das gesamte Verfahren wird nichtöffentlich geführt.

§ 4 Durchführung der Ehrung

(1) Die Ehrungen werden der:den zu Ehrenden in einem der Ehrung jeweils angemessenen feierlichen Rahmen durch den:die Bürgermeister:in und die:den Vorsitzende:n der Stadtverordnetenversammlung überreicht.

(2) Die Ehrenbürger:innenschaft und Ehrenmedaille werden in Verbindung mit einer Urkunde verliehen, in der Name und Leistungen bzw. Verdienste der:des zu Ehrenden aufgeführt sind.

(3) Eine Kopie der Urkunde ist im Archiv der Stadtverwaltung aufzubewahren.

§ 5 Privilegien der Geehrten

(1) Ehrenbürger:innen werden an der Ehrentafel im Ratssaal und an einer Ehrentafel im Alten Gymnasium benannt. Sie werden zum Neujahrsempfang oder einer ähnlich bedeutenden Festveranstaltung eingeladen. Ehrenbürger:innen nutzen das Museum, die Stadtbibliothek, den Tierpark und das Jahnbad unentgeltlich. Sie sollen in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Rederecht erhalten, wenn sie es zu bestimmten Tagesordnungspunkten wünschen.

(2) Nach dem Tod des:der Ehrenbürgers:in hält die Stadtverordnetenversammlung an jedem fünften Todestag eine Schweigeminute in der darauf folgenden Sitzung ab. Sollte ein:e verstorbene:r Ehrenbürger:in keine Nachkommen hinterlassen, so sind die Kosten des Erhalts und die Pflege der Grabstätte von der Fontanestadt Neuruppin zu tragen. Voraussetzung ist, dass sich die Grabstätte im Gemeindegebiet der Fontanestadt Neuruppin befindet; die Kostentrachtungspflicht gilt jedenfalls für die Mindestruhezeit. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für andere verstorbene Ehrenbürger:innen, wenn nach Ablauf der Mindestruhezeit von der:dem Bestattungspflichtigen eine Kostentragung durch die Fontanestadt Neuruppin gewünscht wird.

(3) Träger:innen der Ehrenmedaille werden an der Ehrentafel im Ratssaal und an einer Ehrentafel im Alten Gymnasium aufgeführt. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6 Aberkennung

(1) Eine bereits verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn sich die:der Geehrte als unwürdig für die Ehrung erweist. Dies ist insbesondere der Fall bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung, bei Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, oder die Fontanestadt Neuruppin sonst wie grob schädigendes Verhalten. Das gleiche gilt, wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird. Die:der Geehrte ist zuvor anzuhören, soweit die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalles geboten und möglich ist.

(2) Für das Verfahren der Aberkennung gelten die Regelungen des § 3 sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin von 18. November 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 24. November 2004, in der Fassung der 1. Änderung vom 27. Januar 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 1. Februar 2006, außer Kraft.

Neuruppin, den 16. Mai 2023

*Ruhle
Bürgermeister*

1.2 Rahmenpläne

1.2.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin

Hier: 5. Änderung des FNP mit Zurückstellung eines Teilbereiches und Einbeziehung eines weiteren Teilbereiches in das Verfahren, Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Drucksache-Nr.: 2002/97 33. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Verfahren für den Änderungsbereich 4 „Neue Wohnbauflächen Musikersiedlung“ im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes auszusetzen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung des Verfahrens der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen weiteren Teilbereich, nämlich den Änderungsbereich 14 „Solarpark Flugplatz West“.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öff-

entlicher Belange, die während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zu dem Vorentwurf der Änderungsbereiche 1 bis 3 und 5 bis 13 eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist den jeweils Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf der Änderungen des Flächennutzungsplanes für die Teilbereiche 1 bis 3 und 5 bis 13 einschließlich des Weiteren Teilbereichs Nr. 14 und billigt den Entwurf der Begründungen einschließlich der Umweltberichte für die Änderungen (Allgemeine Begründung sowie Einzelbegründungen für alle Teilbereiche).
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf der 13 Änderungen (Änderungsbereiche 1 bis 3 und 5 bis 14) und den Entwurf der Begründungen einschließlich der Umweltberichte gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein.
6. Die öffentliche Planauslegung ist im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin bekannt zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Fontanestadt Neuruppin einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

1.3 Landesinitiative „eine Stadt der Zukunft“

Hier: Billigung des Leitbilds „Öffentlicher Raum und Mobilität im Wandel – Nachhaltige Gestaltung des Stadtraums in der Fontanestadt Neuruppin“
Drucksache-Nr.: 2022/3 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt das Leitbild „Öffentlicher Raum und Mobilität im Wandel – Nachhaltige Gestaltung des Stadtraums in der Fontanestadt Neuruppin“, bestehend aus den vier Leitlinien und den zugehörigen Leitsätzen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Leitbild als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage zu implementieren.

1.4 Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit

Hier: Beschluss über die Vorschlagsliste
Drucksache-Nr.: 2008/21 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vorschlagsliste der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 am Landgericht Neuruppin und Amtsgericht Neuruppin.

1.5 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 28 Abs. 2 Ziffer 17 BbgKVerf

Hier: Teilaufhebung des Beschlusses
Dr.-Nr. 2015/29 vom 14.12.2015
Drucksache-Nr.: 2015/29 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss zu Nr. 1, in der Drucksache-Nummer 2015/29 vom 14.12.2015, für die nachfolgend benannten Flurstücke

Gemarkung Alt Ruppin, Flur 3,

- Flurstück 215 mit einer Größe von 74.730 m²
- Flurstück 216 mit einer Größe von 1.990 m²
- Flurstück 217 mit einer Größe von 1.200 m²
- Flurstück 218 mit einer Größe von 86.450 m²
- Flurstück 220 mit einer Größe von 199.140 m²
- Flurstück 334 mit einer Größe von 7.289 m²

teilweise auf.

1.6 Gremienbesetzung

1.6.1 Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024

Hier: Umbesetzung eines Sachkundigen Einwohners auf
Vorschlag der Fraktion Grüne/Bü 90/KBV
Drucksache-Nr.: 2019/32 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Martin Nachtigall als sachkundigen Einwohner des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Maximilian Pintaske als sachkundigen Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss.

1.6.2 Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024

Hier: Umbesetzung eines Sachkundigen Einwohners auf
Antrag der Fraktion Grüne/Bü 90/KBV
Drucksache-Nr.: 2019/34 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Martin Nachtigall als sachkundigen Einwohner des Rechnungsprüfungsausschusses ab.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Maximilian Pintaske als sachkundigen Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss.

1.7 Anträge der Fraktionen

1.7.1 Kommunalen Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Kita Waldhaus, Grundschule Alt Ruppin
Von: SPD, Pro Ruppin, BVB/Freie Wähler/WIN
Drucksache-Nr.: 2010/10 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Verwaltung auf, ein verwaltungsintern abgestimmtes Konzept zur Unterbringung und Betreuung von Hort- und Kita-Kindern für den Ortsteil Alt Ruppin vorzulegen und mit der neuen Kita-Bedarfsplanung, dem kommunalen Bildungsplan, fortzuschreiben.
2. Dazu sind verschiedene Varianten der baulichen Erweiterung vorzutragen, je nach Machbarkeit und Finanzierungsmöglichkeit in der mittelfristigen Finanzplanung.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.8 Vergabeangelegenheit

Hier: Erweiterung Infrastruktur und Virtuelle
Desktop Infrastruktur (VDI)
Drucksache-Nr.: 2016/2 45. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Erweiterung der Infrastruktur und der Virtuellen Desktop Infrastruktur (VDI) an das Unternehmen netgo Ost GmbH aus 13088 Berlin zu vergeben.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 24. April 2023

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

**Hier: Beschluss der Eckpunkte zur Beschaffung von Hard- und Software für die städtischen Schulen
Drucksache-Nr.: 2019/3 24. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die folgenden Eckpunkte zur Beschaffung von Hardware für die städtischen Schulen:

1. Beschaffung von Netzwerktechnik inkl. Umsetzung des WLAN-Ausbaus für die Karl-Liebknecht-Schule und Grundschule am Weinberg in Höhe von 45.000,00 €.
2. Austausch der Netzwerktechnik im Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium und im Schulzentrum FontaneSchule in Höhe von 50.000,00 €.
3. Austausch von Notstromversorgungen in allen städtischen Schulen in Höhe von 30.000,00 €.
4. Austausch von Datenspeichersystemen in allen städtischen Schulen in Höhe von 50.000,00 €.
5. Beschaffung von interaktiven Tafeln für die Karl-Liebknecht-Schule und Rosa-Luxemburg-Schule in Höhe von 130.000,00 €.
6. Beschaffung von mobilen interaktiven Tafeln für die Karl-Liebknecht-Schule, Rosa-Luxemburg-Schule und für das Schulzentrum FontaneSchule in Höhe von 50.000,00 €.
7. Beschaffung von mobilen Endgeräten inkl. Ladestation für die Grundschule am Weinberg in Höhe von 25.000,00 €.
8. Beschaffung von digitalen schwarzen Brettern für alle städtischen Schulen in Höhe von 100.000,00 €.
9. Beschaffung von diverser IT-Technik für alle städtischen Schulen in Höhe von 23.010,00 €.

2.2 Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Spende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i. H. v. 20.000,- € für die Bibliothek und die Fontane-Festspiele
Drucksache-Nr.: 2009/51 53. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Spende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i. H. v. 20.000,- € für die Bibliothek und die Fontane-Festspiele.

2.3 Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Korrektur des Beschlusses 2009/51 50. Ergänzung vom 03.06.2022 für ein interaktives Animationssystem in der Turnhalle Grundschule „Wilhelm-Gentz“
Drucksache-Nr.: 2009/51 52. Ergänzung**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hebt den Beschluss 2009/51 50. Ergänzung vom 03.06.2022 auf.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme einer Sachspende der Stadtwerke Neuruppin GmbH i. H. v. 36.854,30 € für ein interaktives Animationssystem in der Turnhalle der Grundschule „Wilhelm-Gentz“.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.4 Vergabeangelegenheit

**Hier: Unterhaltung und Pflege Kriegsgräberstätten -
2 Lose:**

**Los 1: Standorte: Neuruppin, Alt Ruppín, Molchow,
Gühlen-Gliencke/**

**Los 2: evangelischer und jüdischer Friedhof Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2016/2 43. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Unterhaltung und Pflege Kriegsgräberstätten für Los 1 – Pflege Kriegsgräber Neuruppin, Alt Ruppín, Molchow und Gühlen Glienicke an das Unternehmen Bähr Gartenbau aus 16818 Braunsberg und das Los 2 – Pflege Kriegsgräber auf dem evangelischen Friedhof Neuruppin und Jüdischer Friedhof Neuruppin an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ruppín mit Sitz in Neuruppin zu vergeben.

2.5 Vergabeangelegenheit

**Hier: Sanierung Philipp-Oehmigke-Straße –
Straßenbauarbeiten**

Drucksache-Nr.: 2016/2 44. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Sanierung der Philipp-Oehmigke-Straße – Straßenbauarbeiten an das Unternehmen EUROVIA Verkehrsbau GmbH, NL Lindow, Ernst-Thälmann-Straße 26, 16835 Lindow zu vergeben.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (Stand 01.03.2023)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in der Sitzung am 08.05.2023 (Drucksache Nr. 2002/97 33. Ergänzung) den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die folgenden 13 Änderungsbereiche, deren Lage im Stadtgebiet in der Anlage dargestellt ist:

1. Stadtservice und Energiepark
2. Reitsport- und Pferdezuchtanlage
3. Wohngebiet Eisenbahnstraße
4. -*
5. Verlagerung Spielplatz Neustädter Straße
6. Neustädter Straße, ehemalige Poliklinik
7. Feuchtwiesen Lichtenberg (Ortsteil Lichtenberg)
8. Spielplatz Molchow (Ortsteil Molchow)
9. Hundeauslaufplatz Franz-Mehring-Straße
10. Quäste (z.T. Ortsteil Alt Ruppın)
11. Erweiterung Wohnsiedlung Heimbürger Straße (Ortsteil Alt Ruppın)
12. Erweiterung Wohnbebauung Stege (Ortsteil Wulkow)
13. Erweiterung Wohnbebauung Zermützel (Ortsteil Krangen)
14. Solarpark Flugplatz West

* Der Änderungsbereich 4 – Neue Wohnbauflächen Musikersiedlung wird zurückgestellt und ist daher nicht Gegenstand der öffentlichen Auslegung.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht und den nach Einschätzung der Fontanestadt Neuruppin wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten liegt gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für den Zeitraum vom **08.06. bis 07.07.2023** im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Zusätzlich sind Einsichtnahmen und Auskünfte zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Sachgebiet Stadtplanung und Gestaltung nach vorangegangener

Terminabsprache unter der Telefonnummer 03391/ 355 722 oder per E-Mail: antje.lange@stadtneuruppin.de auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Verfügbare umweltbezogene Informationen, sortiert nach Themenblöcken:

Schutzgut Boden/ Fläche:

- Inanspruchnahme ehemaliger Militärflächen, Kampfmittelverdachtsflächen (Änderungsbereiche 2, 10, 11, 14)
- Inanspruchnahme bisheriger Wiesenflächen/ Landwirtschaftsfläche als künftige Siedlungsfläche (Änderungsbereich 12)
- Inanspruchnahme bisheriger Gehölz- und Wiesenflächen als künftige Siedlungsfläche (Änderungsbereich 13)
- Beschreibung der vorhandenen Bodenverhältnisse (alle Änderungsbereiche)
- Informationen zu Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen sowie zu möglichen Kampfmittelfunden (Änderungsbereiche 1, 2, 10, 11)
- Hinweise zu Brandgefahr in munitionsbelasteten Waldbereichen (Änderungsbereiche 10 und 11)
- vorhandene und künftige Bodenversiegelung (alle Änderungsbereiche)
- Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich wie Entsiegelungsmaßnahmen (z.B. im Bereich des Flächenpools Flugplatz, Änderungsbereich 2) und Gehölzpflanzungen (Änderungsbereiche 1, 2, 3, 11)

Schutzgut Wasser:

- Aussagen zum Grundwasser und zum Trinkwasserschutz (alle Änderungsbereiche)
- Hinweise auf betroffene Oberflächengewässer (Änderungsbereiche 1, 7, 12)
- Auswirkungen der geplanten Neubebauung auf die Grundwasserneubildung (Änderungsbereiche 1, 2, 3, 5, 11, 12, 13, 14)
- Entwässerungskonzeption mit Maßnahmen zur Rückhaltung oder Versickerung (Änderungsbereiche 1, 2, 3, 11, 12, 13)

Schutzgut Klima/ Luft:

- Aussagen zur kleinklimatischen Ausgangssituation und zu erwartende Veränderungen (insbesondere Auswirkungen auf die

Kaltluftzufuhr aus der Hauptwindrichtung, Änderungsbereiche 1, 2, 11, 14)

- Minderung lokalklimatischer Auswirkungen z.B. durch Angrenzung an/ Freihaltung von Offenlandbereichen (Änderungsbereiche 1, 2) und Gebäude-/ Anlagenstellungen (Änderungsbereiche 11, 14)

Schutzgut Pflanzen, Biotope und Biotopverbund:

- vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen, insbesondere Baum-/Gehölzbestand (alle Änderungsbereiche)
- Bewertung der Vegetationsstrukturen und der planungsbedingten Auswirkungen auf vorhandene relevante Biotope und Vegetationsstrukturen, wie u.a. Streuobstwiese (Änderungsbereich 1), Sandtrockenrasen (Änderungsbereiche 2, 14), Feuchtwiese (Änderungsbereich 7), Reitgrasflur (Änderungsbereiche 11, 14), Wiese/Gras- und Staudenflur (Änderungsbereiche 10, 12), Ruderalflur (Änderungsbereiche 9, 10, 13), Vegetation entlang Kleingewässer (Änderungsbereich 1, 12), Waldflächen (Änderungsbereiche 1, 10), Feldgehölze (Änderungsbereich 12), sonstige Gehölzstrukturen (Änderungsbereiche 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13)
- Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich, z.B. Erhalt wertvoller Vegetationsstrukturen (Änderungsbereiche 1, 2, 7, 14), Erhalt von Gehölzstrukturen (Änderungsbereiche 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13), Anpflanzung neuer Gehölzstrukturen (Änderungsbereiche 1, 2, 3, 11, 14)
- Hinweise zu forstlichen Belangen (Änderungsbereiche 1, 10 und 13), Waldumwandlung (Änderungsbereich 1), Widerspruch zur Waldinanspruchnahme (Änderungsbereich 13)

Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt/besonderer Artenschutz

- Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten (insbesondere Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Insekten) wie folgt: Vögel: (Änderungsbereich 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14: u.a. Wendehals (Änderungsbereich 1), Grünspecht (Änderungsbereich 1), Dorngrasmücke (Änderungsbereich 1), Feldlerche bzw. Heidelerche (Änderungsbereiche 1, 2, 14), Grauammer (Änderungsbereiche 2, 14), Uferschwalbe (Änderungsbereich 2), Haussperling (Änderungsbereich 5), Mauersegler (Änderungsbereich 5); Baum- und Höhlenbrüter (Änderungsbereiche 12, 13), Fledermäuse: (Änderungsbereiche 1, 2, 3, vermutlich 10, 11, 12, 13); Reptilien: (vermutlich Änderungsbereich 13), Zauneidechse (Änderungsbereiche 1, 2, vermutlich 10, ggf. 11, 14), Waldeidechse (Änderungsbereiche 1, vermutlich 10); Amphibien: (Änderungsbereiche 1, vermutlich 12); Insekten: Nachtkerzenschwärmer, Eremit, Heldbock (Änderungsbereich 1), ggf. Libellen (Änderungsbereich 12), Ameisen (Änderungsbereich 13)
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf geschützte Arten, z.B. Erhalt bzw. Schaffung von Quartieren für Fledermäuse (Änderungsbereiche 1, 2, 3, 11, ggf. 13), Anbringung von Nistkästen für Brutvögel (Änderungsbereiche 3, 5, 11), Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche bzw. Heidelerche (z.B. Anlage von Lerchenfenster, Beweidungskonzept; Änderungsbereiche 1, 2, 14), Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse (Änderungsbereiche 1, 2, ggf. 11, 14), Erhalt von Gehölzen (Änderungsbereich 1, 2, 7, 8, 9, 10, 12, 13), Neupflanzung von Gehölzstrukturen (Änderungsbereiche 1, 2, 11)

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

- Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes wie ehema-

lige Rieselfelder (Änderungsbereich 1), ehemalige militärische Nutzung (Änderungsbereiche 2, 11, 14), ehemaliger Truppenübungsplatz (Änderungsbereich 10), anthropogen überprägte Flächen des Siedlungsbereichs (3, 5, 6, 8, 9, 13), Feuchtwiese am Rand des Siedlungsbereichs (Änderungsbereich 7), historischer Dorfbauer (Änderungsbereich 8), Weidewiese am Siedlungsrand (Änderungsbereich 12)

- voraussichtliche Veränderungen durch die Neubebauung, z.B. durch Verlust vorhandener Gehölzstrukturen (Änderungsbereiche 1, 3, 11, 12, 13), Inanspruchnahme von Offenlandbereichen (Änderungsbereiche 2, 11, 14)
- Erhalt des Landschaftsbildes bzw. geringfügige Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Änderungsbereiche 5, 6, 7, 8, 9, 10)
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen, z.B. durch Erhalt von Gehölzbeständen (Änderungsbereiche 1, 2, 12, 13), Neupflanzung von Gehölzstrukturen (Änderungsbereiche 1, 2, 11)

Schutzgut Mensch:

- Bedeutung der Fläche für die Naherholung, Auswirkungen der Planung auf die Erholungsnutzung (alle Änderungsbereiche)
- Emissionen und Immissionen: Lärm durch Straßenverkehr (Änderungsbereiche 1, 3, 6), Lärm und Erschütterungen durch Schienenverkehr (Änderungsbereich 3), Lärm durch Gewerbe (Änderungsbereiche 1, 2, 11), Lärm durch Freizeitnutzung/ Tierhaltung (Änderungsbereiche 9, 12, 13), Geruch (Änderungsbereiche 1, 2, 11, 12), elektromagnetische Felder (Änderungsbereiche 5, 13)
- Ermittlung und Bewertung zusätzlicher Belastung künftiger Wohnbebauung durch Lärm (Änderungsbereiche 1, 3, 6, 12), Erschütterung (Änderungsbereich 3) und Geruch (Änderungsbereiche 1, 12)
- Benennung geeigneter aktiver und passiver Maßnahmen zum Immissionsschutz und teilweise weiteren Untersuchungsbedarfs (Änderungsbereiche 1, 3, 6, 9, 12)

Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter:

- Allgemeine Aussagen zum Denkmalschutz bzgl. Baudenkmale und Bodendenkmale
- Hinweis zu vorhandenen Bodendenkmalen in Molchow, Lichtenberg und Wulkow (Änderungsbereiche 7, 8 und 12)

Wechselbeziehungen und Planungsalternativen:

- Aussagen zu Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern (alle Änderungsbereiche)
- Aussagen zum Thema Planungsalternativen (Änderungsbereiche 1, 2, 3, 11, 12, 13, 14)

Verfügbarkeit der Unterlagen im Internet: Diese Bekanntmachung und der Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Begründung und der nach Einschätzung der Fontanestadt Neuruppin wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten können ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter <https://www.neuruppin.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html> ([www.neuruppin.de/ Stadtentwicklung & Wirtschaft/ Pläne & Konzepte/ Bebauungspläne](http://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung_Wirtschaft/Plaene_Konzepte/Bebauungsplaene)) eingesehen werden. Ein Link zu diesen Unterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <https://www.uvp-verbund.de/bb-erreichbar> ist.

Hinweis zur Erhebung personenbezogener Daten: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zum Datenschutz:

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Neuruppin, den 09.05.2023

Ruhle
Bürgermeister

Fontanestadt Neuruppin FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

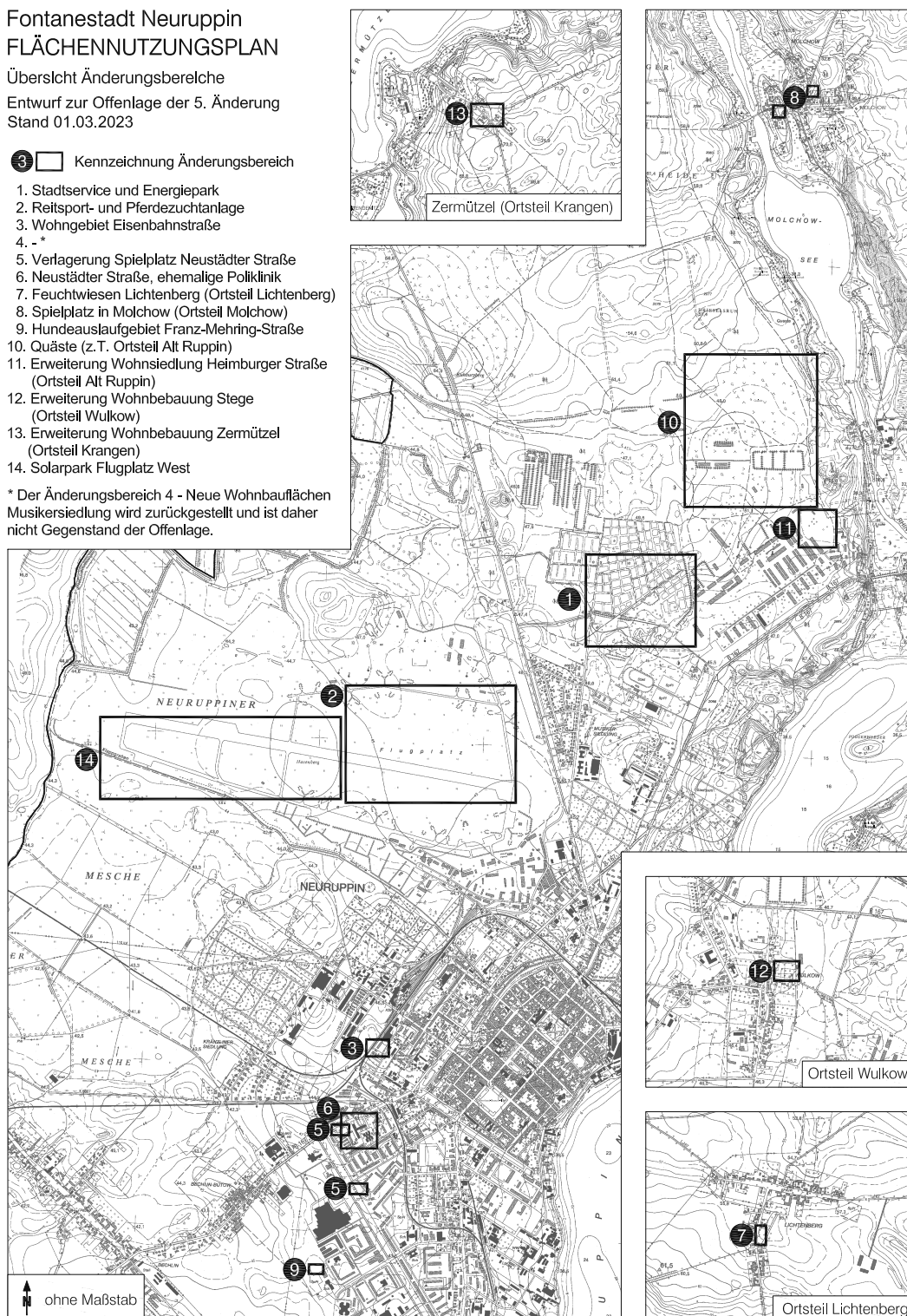
Übersicht Änderungsgebiete

Entwurf zur Offenlage der 5. Änderung
Stand 01.03.2023

☐ Kennzeichnung Änderungsbereich

1. Stadtservice und Energiepark
2. Reitsport- und Pferdezuchanlage
3. Wohngebiet Eisenbahnstraße
4. - *
5. Verlagerung Spielplatz Neustädter Straße
6. Neustädter Straße, ehemalige Poliklinik
7. Feuchtwiesen Lichtenberg (Ortsteil Lichtenberg)
8. Spielplatz in Molchow (Ortsteil Molchow)
9. Hundebauauslaufgebiet Franz-Mehring-Straße
10. Quäste (z.T. Ortsteil Alt Ruppin)
11. Erweiterung Wohnsiedlung Heimbürger Straße (Ortsteil Alt Ruppin)
12. Erweiterung Wohnbebauung Stege (Ortsteil Wulkow)
13. Erweiterung Wohnbebauung Zermützel (Ortsteil Krangen)
14. Solarpark Flugplatz West

* Der Änderungsbereich 4 - Neue Wohnbauflächen Musikersiedlung wird zurückgestellt und ist daher nicht Gegenstand der Offenlage.



Anlage

3.2 Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl der Schöffinnen/ Schöffen für die Amtszeit 2024 – 2028

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 8. Mai 2023 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen/ Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 wird gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

5. Juni bis 11. Juni 2023

im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/ 34, 16816 Neuruppin im Haus A während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo	08:00 - 12:00 Uhr
Di	08:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 17:30 Uhr
Mi	geschlossen
Do	08:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 17:30 Uhr
Fr	08:00 - 12:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	08:00 - 12:00 Uhr

zur Einsicht aufgelegt.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Unfähig zu dem Amt einer Schöffin/ eines Schöffen sind gemäß § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt einer Schöffin/ eines Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt einer Schöffin/ eines Schöffen sollen gemäß § 34 GVG ferner nicht berufen werden:

- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamtinnen/ Beamten höhere Verwaltungsbeamtinnen/ Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt einer Schöffin/ eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Neuruppin, den 9. Mai 2023

*Ruhle
Bürgermeister*

3.3 Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Stadtverordnetenmandaten in der Fontanestadt Neuruppin auf Ersatzpersonen

Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag DIE LINKE

Mit Schreiben vom 20. April 2023 erklärte Frau Cornelia Böhme, dass sie gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) auf ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin verzichtet.

Mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 26. Mai 2019 durch den Stadtwahlausschuss am 28. Mai 2019 ist Herr Olaf Matschoss für den Wahlvorschlag „DIE LINKE“ mit 261 Stimmen die nächste Ersatzperson für Frau Cornelia Böhme zur Besetzung des Mandates in der Stadtverordnetenversammlung. Herr Olaf Matschoss hat das Mandat am 5. Mai 2023 angenommen.

Neuruppin, den 11. Mai 2023

*Merkel
stellv. Stadtwahlleiter*

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Tobias Schäfer, Amtsleiter Hauptamt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.